

Kreis Viersen .....	3
551/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	3
552/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
553/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
554/2020 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung .....	6
555/2020 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung .....	7
556/2020 Öffentliche Zustellung der Aberkennungsverfügung .....	8
557/2020 Sitzung des Kreiswahlausschusses am 16.09.2020 .....	9
Burggemeinde Brüggen .....	10
558/2020 Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen .....	10
Stadt Nettetal .....	11
559/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 06.09.2020 .....	11
560/2020 Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020 in der Stadt Nettetal .....	13
561/2020 Wahlbekanntmachung zu der Integrationsratswahl am 13.09.2020 in der Stadt Nettetal .....	17
Stadt Viersen.....	20
562/2020 Einladung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 13.09.2020 .....	20
563/2020 Einladung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Vertretung der Stadt Viersen am 13.09.2020 gem. § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. § 61 Abs. 3 und 75d Kommunalwahlordnung (KWahlO) .....	22
564/2020 Einladung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Viersen zu wählenden Vertreter/innen vom 13.09.2020 gem. § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).....	24

565/2020	97. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Schwegers Feld" - Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.....	26
566/2020	Bebauungsplan Nr. 288 "Solarpark Schwegers Feld" in Viersen-Dülken - Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.....	29
567/2020	Bebauungsplan Nr. 283 „Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg" in Viersen-Dülken - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - .....	32
568/2020	Bebauungsplan Nr. 123-A "Gewerbegebiet Sittarder Straße / Vorster Straße, südlich Bahndamm" in Viersen - Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB .....	35
569/2020	Erneute Bekanntmachung einer Benennung eines Stichweges an der Straße En de Mett.....	38
Stadt Willich.....		40
570/2020	Änderung zur Wahlbekanntmachung hier Änderung einzelner Wahllokale .....	40
Sonstige .....		41
571/2020	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde .....	41

## Kreis Viersen

### 551/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.05.2020**  
**Aktenzeichen 03196001718/brü**  
**gegen**

Herrn  
Lubomir Klenov  
Str. L. Kostov 3  
BG-1000 SOFIA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.08.2020

Im Auftrag

Brüggen

## **552/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.08.2020  
Aktenzeichen 03280357951/ze  
gegen**

Herrn  
Atdhe Nukiu  
31 Riverdale Road  
GB-S10 3FA SHEFFIELD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.08.2020

Im Auftrag

Lentz

## **553/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.08.2020  
Aktenzeichen 03240901500/le  
gegen**

Herrn  
Sebastian Justin Marcus Imfeld  
Lindenhof 8  
40723 Hilden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.08.2020

Im Auftrag

Lentz

## 554/2020 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Dylan J. M. Koonings**, letzte bekannte Anschrift: **Maricolleweg 1, NL-5971 AS Grubbenvorst**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.07.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Fe,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.08.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Feyen

## 555/2020 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Arne Bert Lutters**, letzte bekannte Anschrift: **Kortestraat 15, B- 1654 Beersel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.07.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Fe,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.08.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Feyen

## 556/2020 Öffentliche Zustellung der Aberkennungsverfügung

Gegen **Mustapha Zannoüdi**, letzte bekannte Anschrift: **Bouwbergstraat 9 b, NL- 6451 NL Schinveld**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.07.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Fe,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.08.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Feyen



## **557/2020 Sitzung des Kreiswahlausschusses am 16.09.2020**

Am Mittwoch, 16. September 2020, findet um 16.30 Uhr im Sitzungssaal im Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Kommunalwahlen sowie zur Zuteilung der Sitze statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Landrates/der Landrätin sowie der Wahl der Vertretung des Kreises Viersen und der Zuteilung der Sitze nach § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz i. V. m. §§ 61 Abs. 3 und 75 d Kommunalwahlordnung

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Viersen, 13.08.2020

In Vertretung

gez.  
Schabrich  
Kreiswahlleiter

## Burggemeinde Brüggen

### **558/2020 Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen**

#### **Aufstellungsbeschluss**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 03.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschließt der Rat der Burggemeinde Brüggen die Aufstellung eines sachlichen Teilflächenflächennutzungsplans (STFNP) „Windenergie“ für das gesamte Gemeindegebiet. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen zur räumlichen Steuerung im Gemeindegebiet. Entsprechend ist es Ziel der Planung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen wie bisher nur in den dargestellten Vorrangflächen zulässig ist. Außerhalb der Vorrangflächen sind Windenergieanlagen aufgrund der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB unzulässig.“

Von der Beschlussfassung ist das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ vom 03.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Brüggen, den 26.08.2020

gez.

Frank Gellen  
Bürgermeister

## Stadt Nettetal

### 559/2020    **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 06.09.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen –Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 456a](#)), in Kraft getreten am 1. Juli 2020 – Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (GV.NRW. S. 741), wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Kaldenkirchen dürfen am 06.09.2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert.

Kehrstraße, Klostergasse, Synagogenstraße, Tegelener Weg, Poensgenstraße, Fährstraße

#### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält,
  - entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offenhält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

#### § 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bestätigung des Bürgermeisters**

gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 ff. / SGV NRW 2023)

1. Die im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung am 25.08.2020 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 06.09.2020 ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Sie bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Satzungsstückes mit der Dringlichkeitsentscheidung vom 25.08.2020 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

2. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Nettetal, den 25.08.2020

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

## 560/2020 Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020 in der Stadt Nettetal

**Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.**

**In der Stadt Nettetal werden die Wahl des Landrates, die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen (Kreistag) sowie die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Nettetal (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.**

1. Die Wahlzeit beginnt um **8.00 Uhr** und endet um **18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Nettetal ist in **25 allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11. August bis 23. August 2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Stimmbezirke der Gemeindewahlen gehören zu folgenden Wahlbezirken:

Stimmbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Kreiswahlbezirk Nr.
4010	401	8
4020	402	8
4031 und 4032	403	8
4040	404	8
4050	405	10
4060	406	8
4071 und 4072	407	10
4080	408	10
4090	409	10
4100	410	10
4111 und 4112	411	10
4120	412	9
4130	413	1
4141 und 4142	414	1
4150	415	1
4160	416	1
4170	417	9
4180	418	9
4190	419	9
4200	420	9
4210	421	9

Der Stimmbezirk mit der Nummer 4010 wird hinsichtlich der Wahl der Vertretung des Kreises Viersen (Kreistagswahl) in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Das bedeutet, dass in

diesem Bezirk die Kreistagswahl zur statistischen Auswertung nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt wird; das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Wahlbriefe um 12.30 Uhr im Rhein-Maas-Berufskolleg, Färberstraße 5, 41334 Nettetal zusammen. Das Briefwahlergebnis wird ab 18.00 Uhr in den jeweiligen Wahlbezirken ermittelt.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung**, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der/die Empfänger/in wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein gültiger **Ausweis/Reisepass** ist zur Wahl mitzubringen, damit sich die wahlberechtigte Person auf Verlangen über ihre oder seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 **Die Wählerin bzw. der Wähler hat für die Landrats- und Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und Stadtratswahl jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin

- a) für das **Amt des Landrats/ der Landrätin**
- b) für den **Kreistag**
- c) für das **Amt des Bürgermeisters**
- d) für den **Stadtrat**

gekennzeichnet werden.

Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl:** **hellblaue** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl:** **rosa** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Bürgermeisterwahl:** **gelbe** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Gemeinderatswahl:** **weiße** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme jeweils in der Weise ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie oder er gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Stimmabgabe durch eine Vertretung der Wählerin bzw. des Wählers anstelle der Wählerin bzw. des Wählers ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin oder dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin oder des Wählers ersetzt, verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

3.2 Für die **Kommunalwahlen wird ein Wahlschein** ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl (hellblau),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl (rosa),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl (weiß),
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins kann durch Ausfüllen der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, durch Scannen des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung oder auch online auf den Internetseiten der Stadt Nettetal ([www.nettetal.de](http://www.nettetal.de)) gestellt werden.

3.3 **Der rote Wahlbrief** mit den Stimmzetteln in dem richtig verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er

**dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**

eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Kommunalwahlen nicht berücksichtigt.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag genannten Stelle abgegeben werden.

4. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Behinderung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Die Veröffentlichung von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Nettetal, den 28.08.2020

Stadt Nettetal  
Der Bürgermeister  
gez.  
Wagner



## 561/2020 Wahlbekanntmachung zu der Integrationsratswahl am 13.09.2020 in der Stadt Nettetal

**Am 13. September 2020 findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Nettetal statt. Die Wahlzeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.**

1. Die Stadt Nettetal ist in **25 Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Für die zentrale Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen wird ein Wahlvorstand gebildet. Diesem werden nach dem Ende der Wahlzeit die Urnen aller Stimmbezirke zentral zugeführt. Er tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rhein-Maas-Berufskolleg, Färberstraße 5, 41334 Nettetal zusammen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.30 Uhr im Rhein-Maas-Berufskolleg, Färberstraße 5, 41334 Nettetal zusammen.

2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein gültiger **Ausweis/Reisepass** ist zur Wahl mitzubringen, damit sich die wahlberechtigte Person auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen grauen Stimmzettel ausgehändigt.

### 2.1 Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates enthält jeweils den Namen und Vornamen der zugelassenen Einzelbewerberinnen und –bewerber und die Namen der Listen und ggf. deren Kurzbezeichnung bei Listenbewerbern. Zusätzlich werden unter den Namen der jeweiligen Liste die ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber angegeben. Sofern bei den Einzelbewerberinnen und –bewerbern eine Stellvertretung benannt und zugelassen wurde, ist deren oder dessen Name und Vorname ebenfalls auf den Stimmzettel aufgenommen.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme jeweils in der Weise ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wäh-

lerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie oder er gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Stimmabgabe durch eine Vertretung der Wählerin bzw. des Wählers anstelle der Wählerin bzw. des Wählers ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin oder dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin oder des Wählers ersetzt, verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

3. Die Wahlhandlung im Stimmbezirk sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlvorstand zur zentralen Auszählung sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wahlberechtigte Personen, die einen **Wahlschein** besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Nettetal oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen grauen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag  
und
- einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins kann durch Ausfüllen der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, durch Scannen des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung oder auch online auf den Internetseiten der Stadt Nettetal ([www.nettetal.de](http://www.nettetal.de)) gestellt werden.

- 4.1 **Der amtliche orange Wahlbrief** mit Stimmzettel in verschlossenem Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Integrationsratswahl nicht berücksichtigt.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur **persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder

ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

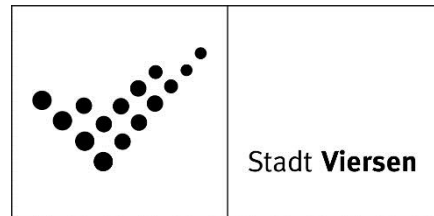
Nettetal, 28.08.2020

Stadt Nettetal  
Der Bürgermeister  
gez.  
Wagner

## Stadt Viersen

### 562/2020 Einladung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 13.09.2020

#### EINLADUNG



**Sitzung:** Wahlausschuss

**Sitzungstag:** 16.09.2020

**Sitzungsort:** **Cambridgeshire-Zimmer im Forum**, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

**Beginn:** 16:30 Uhr

#### Tagesordnung:

#### **Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gem. § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
3.		Genehmigung der Niederschriften über die letzten öffentlichen Sitzungen vom 04.08.2020
4.	2020/2623/FB10/III	Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 13.09.2020

- Die Unterlagen werden in der Sitzung verteilt -

5. Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter:

Der Wahlausschuss ist gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren persönlichen Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Viersen, den 19.08.2020

Der Wahlleiter

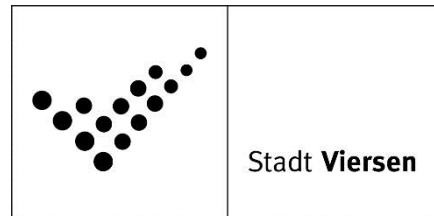
gez.

Christian Canzler

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

**563/2020 Einladung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Vertretung der Stadt Viersen am 13.09.2020 gem. § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. § 61 Abs. 3 und 75d Kommunalwahlordnung (KWahlO)**

**EINLADUNG**



**Sitzung:** Wahlausschuss

**Sitzungstag:** 16.09.2020

**Sitzungsort:** **Cambridgeshire-Zimmer im Forum**, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

**Beginn:** 17:00 Uhr

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gem. § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
3.	2020/2624/FB10/III	Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Vertretung der Stadt Viersen am 13.09.2020 gem. § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. § 61 Abs. 3 und 75d Kommunalwahlordnung (KWahlO)  - Die Unterlagen werden in der Sitzung verteilt -
4.		Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter:

Der Wahlausschuss ist gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren persönlichen Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Viersen, den 19.08.2020

Der Wahlleiter

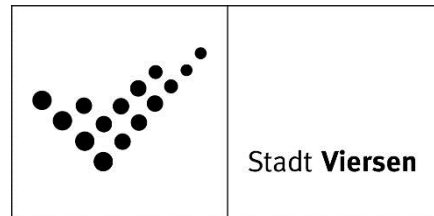
gez.

Christian Canzler

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

**564/2020 Einladung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Viersen zu wählenden Vertreter/innen vom 13.09.2020 gem. § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).**

**EINLADUNG**



**Sitzung:** Wahlausschuss

**Sitzungstag:** 16.09.2020

**Sitzungsort:** **Cambridgeshire-Zimmer im Forum**, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

**Beginn:** 17:30 Uhr

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
3.	2020/2625/FB10/III	Feststellung des Ergebnisses der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Viersen zu wählenden Vertreter/innen vom 13.09.2020 gem. § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).  - Die Unterlagen werden in der Sitzung verteilt -
4.		Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.



Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter:

Der Wahlausschuss ist gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren persönlichen Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Viersen, den 19.08.2020

Der Wahlleiter

gez.

Christian Canzler

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

**565/2020 97. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Schwegers Feld"**  
**- Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**  
**- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

- die Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Schwegers Feld“ in Viersen-Dülken gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB“

Die Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen liegt nordwestlich des Viersener Stadtteils Dülken und südwestlich der Straße Reimesheide. Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,4 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 138 und 163 Flur 61 der Gemarkung Dülken. Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich im Norden und Nordwesten eine Fläche, die durch eine Abgrabung in Anspruch genommen wird, im Osten Ackerflächen und ein landwirtschaftlicher Betrieb, im Süden ehemalige, jetzt rekultivierte Abgrabungsflächen sowie im (Süd-)Westen ebenfalls Ackerflächen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zielsetzung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Sonnenenergie. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit Realisierung des Vorhabens zu einer Reduzierung der CO<sup>2</sup>-Emissionen beizutragen. Darüber hinaus trägt eine Freiflächenphotovoltaikanlage dazu bei, den Klimazielen der Bundesregierung Rechnung zu tragen und dem Klimawandel entgegen zu wirken. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage trägt außerdem dazu bei, dass der Strom Mix aus regenerativen Energien ausgebaut wird.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele der Flächen-nutzungsplanänderung liegen die Planunterlagen

**vom 15.09.2020 bis einschließlich 19.10.2020.**

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

- montags bis freitags vormittags von 08:00 bis 13:00 Uhr
- montags bis donnerstags nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 286

02162 101 287

02162 101 176

Das Verfahren zur Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird.

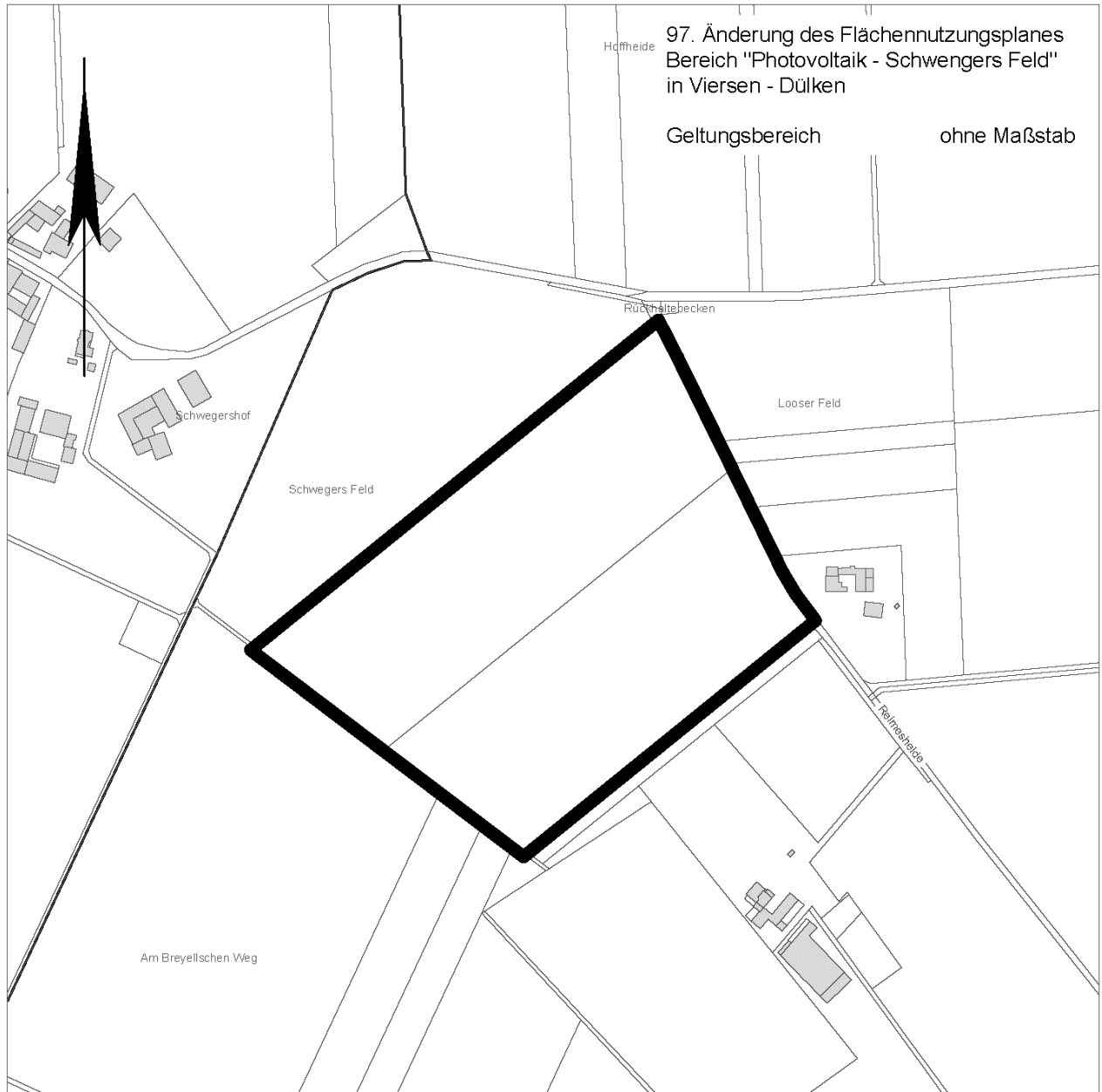
Die Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 288 „Solarpark Schwegers Feld“.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S.218b) in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).

Viersen, den 26.08.2020

gez.

F r i t z s c h e  
Technische Beigeordnete



**566/2020 Bebauungsplan Nr. 288 "Solarpark Schwegers Feld" in Viersen-Dülken**  
**- Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**  
**- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 288 „Solarpark Schwegers Feld“ in Viersen-Dülken gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nordwestlich des Viersener Stadtteils Dülken und südwestlich der Straße Reimesheide. Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,4 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 138 und 163 Flur 61 der Gemarkung Dülken. Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich im Norden und Nordwesten eine Fläche, die durch eine Abgrabung in Anspruch genommen wird, im Osten Ackerflächen und ein landwirtschaftlicher Betrieb, im Süden ehemalige, jetzt rekultivierte Abgrabungsflächen sowie im (Süd-)Westen ebenfalls Ackerflächen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigegeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 288 „Solarpark Schwegers Feld“ ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Sonnenenergie. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit Realisierung des Vorhabens zu einer Reduzierung der CO<sup>2</sup>-Emissionen beizutragen. Darüber hinaus trägt eine Freiflächenphotovoltaikanlage dazu bei, den Klimazielen der Bundesregierung Rechnung zu tragen und dem Klimawandel entgegen zu wirken. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage trägt außerdem dazu bei, dass der Strom Mix aus regenerativen Energien ausgebaut wird.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

**vom 15.09.2020 bis einschließlich 19.10.2020.**

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

- montags bis freitags vormittags von 08:00 bis 13:00 Uhr
- montags bis donnerstags nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 286

02162 101 287

02162 101 176

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 288 'Solarpark Schwegers Feld' erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung des Bebauungsplans wird.

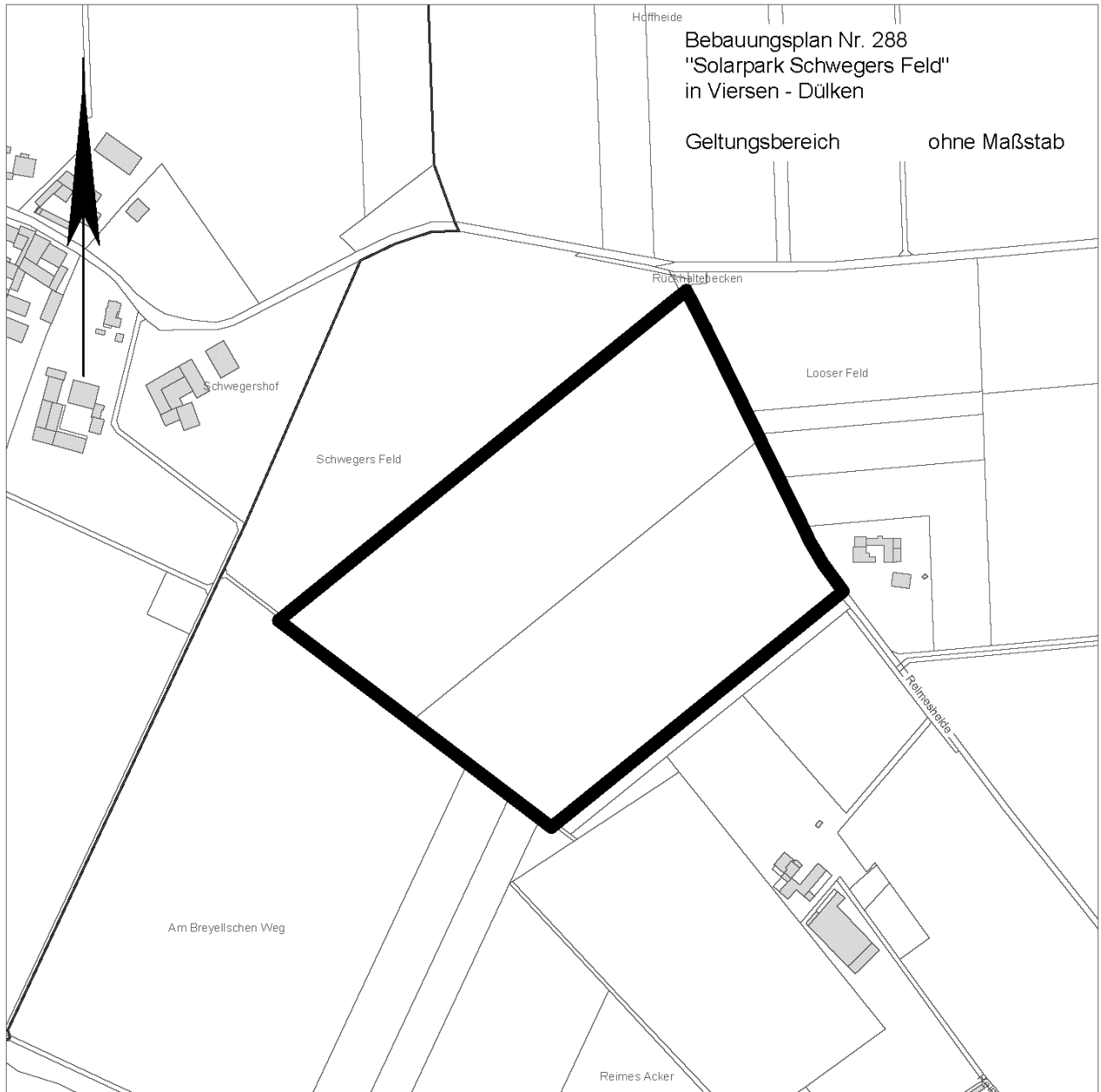
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 288 erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 97. Flächennutzungsplanänderung.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S.218b) in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).

Viersen, den 26.08.2020

gez.

F r i t z s c h e  
Technische Beigeordnete



## **567/2020    Bebauungsplan Nr. 283 „Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg“ in Viersen-Dülken**

**- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen -**

**- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt,  
der Rat der Stadt beschließt

- den Bebauungsplan Nr. 283 „Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg“ in Viersen-Dülken gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

Das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 283 "Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg" in Viersen-Dülken befindet sich in zentraler Lage des Stadtteiles Dülken, unmittelbar nordwestlich des historischen Stadtkernes angrenzend. Es wird begrenzt durch die Wasserstraße im Süden, die Bücklersstraße im Westen und den Mühlenweg im Osten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 228 - 230, 232, 238, 246 - 248, 254, 255, 260, 264, 265, 266, 398, 399, 400, 402, 404 - 406, 483, 572, 573, 601 und 623 der Flur 66 auf der Gemarkung Dülken. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2,5 ha. Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 „Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg“ erfolgt im sog. beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13a ohne Erstellung einer Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB). Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 ist eine Anpassung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) auf dem Wege der Berichtigung erforderlich.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Sinne des § 13a Baugesetzbuch nicht in einem separaten Planverfahren, welches parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt wird, sondern durch eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ohne formalisiertes Planverfahren, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 89 BauO NRW werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S.587) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b).

Der Bebauungsplan wird inkl. Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:



- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

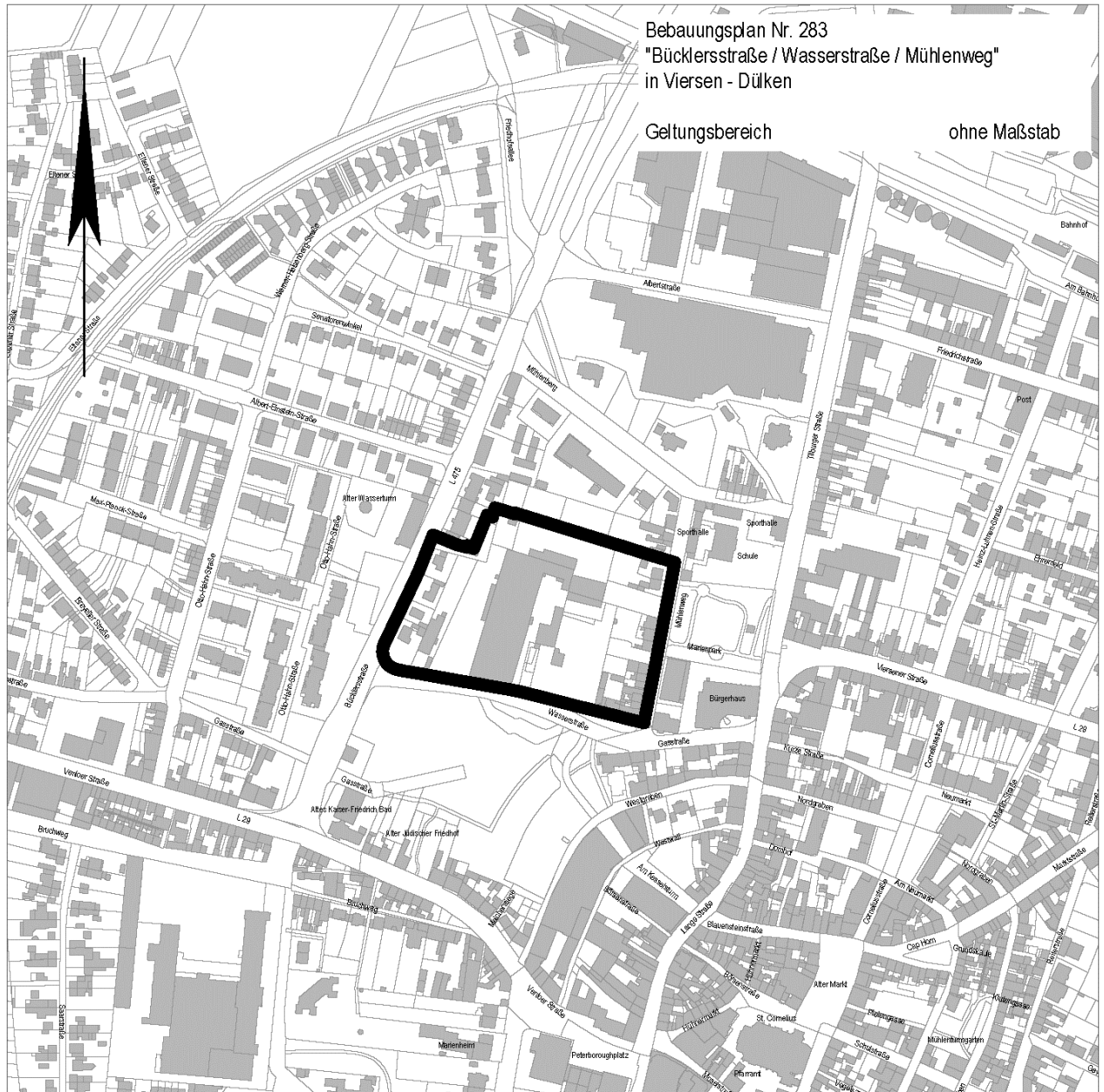
Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die für diesen Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 205-3. Änderung „Gesamtstadt Dülken“, soweit sie durch den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes überlagert werden, außer Kraft.

Viersen, den 28.08.2020

gez.

A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin



## **568/2020    Bebauungsplan Nr. 123-A "Gewerbegebiet Sittarder Straße / Vorster Straße, südlich Bahndamm" in Viersen**

### **- Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt  
- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 123 „Vorster-/Clörather Straße“ in Viersen vom 17.12.1996  
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123-A „Sittarder Straße/Vorster Straße, südlich Bahndamm“ in Viersen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet umfasst eine knapp 15 ha große Fläche und liegt in ca. 1.000 m Entfernung nordöstlich zur Viersener Innenstadt im Stadtteil Viersen im Übergang zum Siedlungsrand. Es wird im Osten durch die Sittarder Straße, im Süden durch die Gerberstraße, im Westen durch die Vorster Straße und nördlich vom Bahndamm begrenzt. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich (Anlage 1).

Der Bebauungsplan Nr. 123-A „Gewerbegebiet Sittarder Straße/Vorster Straße, südlich Bahndamm“ in Viersen verfolgt im Wesentlichen zwei städtebauliche Ziele:

Städtebauliches Ziel ist es, die überwiegend gewerblich geprägten Bereiche des Plangebietes zu sichern, weiterhin für klassische Gewerbenutzungen (hier insbesondere für Handwerk und produzierendes Gewerbe) offen zu halten und von konkurrierenden Nutzungen wie z.B. Einzelhandelsnutzungen und auch Vergnügungsstätten freizuhalten. Gerade für kleinere bis mittlere Flächengrößen besteht eine hohe Nachfrage an gewerblichen Flächen bei einem gleichzeitig stadtweit stark begrenzten Angebot. Klassische Gewerbebetriebe sind häufig nicht in der Lage, mit den preislichen Angeboten des Einzelhandels für Grund und Boden mitzuhalten. Ähnliches gilt für Vergnügungsstätten. Folgerichtig befindet sich verwaltungsseitig derzeit ein gesamtstädtisches Gewerbeflächenkonzept in Erarbeitung.

Gleichzeitig stellt die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung, ein wesentliches städtebauliches Ziel dar, das mit der Planung unterstützt werden soll. Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das vom Rat der Stadt Viersen am 12.04.2011 beschlossene Einzelhandelskonzept der Stadt Viersen, welches zur Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche sowie der verbrauchernahen Versorgung Ansiedlungsleitlinien definiert und den Einzelhandel auf die definierte Standortstruktur (Zentrenkonzept) lenken soll. Städtebauliches Ziel dieses Bebauungsplanes ist daher auch die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche durch Beschränkung der Ansiedlungsmöglichkeiten von Einzelhandel im hier vorliegenden Plangebiet auf ein verträgliches Maß im Sinne der Vorschrift des § 9 2a BauGB. Das Gesamtkonzept zur Steuerung des Einzelhandels wird aktuell neu aufgestellt, der Bebauungsplan wird daher die hierin künftig enthaltenen Grundprinzipien berücksichtigen.

Es ist daher beabsichtigt, über eine bauleitplanerische Steuerung von konkreten Handelsnutzungen (hier: Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben für den Endverbraucher, nicht Groß-/ und oder Annexhandel) gem. § 9 Abs. 2a BauGB sowie durch den Ausschluss von Vergnügungsstätten gem. § 9 Abs. 2b BauGB das vorhandene Gewerbe im Bestand und seiner Entwicklung zu schützen sowie den Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zu fördern.

Für Bebauungspläne, die lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a und/oder 2b BauGB enthalten, kann das vereinfachte Aufstellungsverfahren gemäß § 13 BauGB Anwendung finden.

Die Planung darf jedoch keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereiten oder begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach dem UVPG unterliegen; des Weiteren dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebieten vorliegen.

Die Anwendungsvoraussetzungen werden durch die vorliegende Planung erfüllt; der Bebauungsplan wird daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4 c ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB soll im vorliegenden Verfahren abgesehen werden.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).

Viersen, den 26.08.2020

gez.

F r i t z s c h e  
Technische Beigeordnete



## 569/2020 Erneute Bekanntmachung einer Benennung eines Stichweges an der Straße En de Mett

Wegen eines Schreibfehlers im Straßennamen in der Bekanntmachung vom 23.07.2020, Amtsblatt Nr. 33/2020, Bekanntmachung 485/2020 wird erneut bekannt gegeben:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 beschlossen, einen neuen Stichweg an der Straße En de Mett mit „**Im Bebericher Grund**“ zu benennen. Die Lage und Ausdehnung der neuen Straße ist im Lageplan zur Bekanntmachung zu erkennen.

Die Benennung der Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadt Viersen, Fachbereich Geodaten und Liegenschaften, technisches Rathaus, Bahnhofstraße 23-29, im Zimmer 228, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

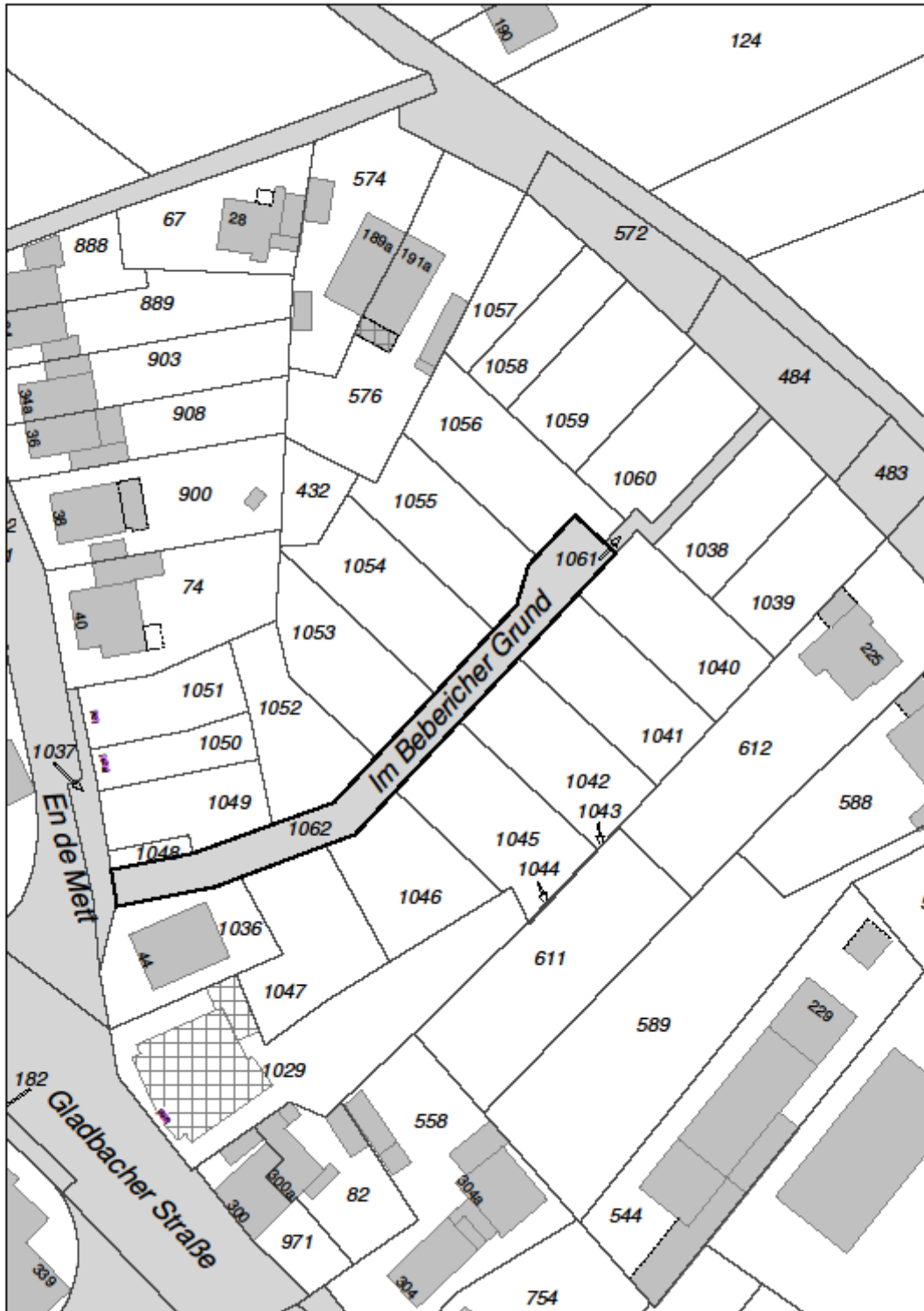
Viersen 19.08.2020

Die Bürgermeisterin  
in Vertretung

Susanne Fritzsche  
Technische Beigeordnete

Lageplan:

ohne Maßstab  
Juni 2020  
V2020-094



## Stadt Willich

### 570/2020 Änderung zur Wahlbekanntmachung hier Änderung einzelner Wahllokale

Aufgrund der anhaltenden Corona-Schutzverordnung werden folgende Wahllokale geändert:

Wahllokale:

9040	Grundschule Kolping	neu: Turnhalle I	alt: Raum 3
9050	Grundschule Kolping	neu: Turnhalle II	alt: Raum 4
9080	R.-Schuman-Europaschule	neu: Raum A 16	alt: B5
9230	GGs Wekeln,	neu: Aula I	alt: Schulküche
9240	GGs Wekeln,	neu: Aula II	alt: OGS
9220	Leonardo-da Vinci, 2. Neubau	neu: A 018 Selbstlernzentrum	alt: D 007
9100	NEU: Kulturhalle I		alt: Hubertusschule 1. Klasse RE
9110	NEU: Kulturhalle II		alt: Hubertusschule Raum 3 li
9120	NEU: Kulturhalle III		alt: Hubertusschule 2. Klasse RE
9130	Förderzentrum	neu: Vorraum	alt: Raum 06

Willich, den 26.08.2020

**Stadt Willich**  
**- Als Wahlleiter –**  
**Gez.: Heyes**



## Sonstige

### **571/2020 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102215419

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-  
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 24.08.2020  
Sparkasse Krefeld





## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt